

Berlin, 14. Januar 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Positionspapier

Zum **Umfang und Zeitpunkt der Markterklärung des BSI nach § 30 MsbG für Erzeugungsanlagen**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

A. Einleitung und Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Positionspapier möchte der BDEW einen Beitrag zur laufenden Diskussion um die Frage der Feststellung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystem nach § 30 MsbG (auch als Markterklärung bezeichnet) für Erzeugungsanlagen leisten. Das Positionspapier beleuchtet nachfolgend einerseits den aus Sicht des BDEW derzeit möglichen Umfang einer Markterklärung sowie den sinnvollen Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung aus rechtlicher und aus praktischer Sicht.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist auch die Weiterentwicklung der einschlägigen Technischen Richtlinie (TR-03109-1) und der auf dieser Grundlage bereits zertifizierten und auf dem Markt erhältlichen Smart-Meter-Gateways. Drei Gateway-Hersteller haben bereits eine Rezertifizierung durchlaufen und unterstützen auch die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ersten BSI-Markterklärung (24. Februar 2020) noch nicht umgesetzten Tarifierungsfälle: Leistungsabfrage der IST-Einspeisung einer Erzeugungsanlage (TAF 9), Abruf von Netzstatusdaten des Netzbetreibers (TAF 10) und hochfrequente Messwertbereitstellung für Mehrwertdienste (TAF 14). Unter anderem die fehlende Unterstützung der genannten Tarifierungsfälle hatten das OVG Münster bewogen, die veröffentlichte Markterklärung im Rahmen einer vorläufigen Prüfung für offensichtlich rechtswidrig zu halten. Dies hat für erhebliche und andauernde Rechtsunsicherheit gesorgt, die möglichst bald durch eine neue Markterklärung für Verbrauchsanlagen behoben werden sollte.

Die praktische Umsetzung und Nutzung der gesetzlichen Mindestfunktionen für intelligente Messsysteme im Markt sind von weiteren Voraussetzungen abhängig: So müssen die Marktpartner koordiniert entsprechende Signale empfangen und verarbeiten können. Insbesondere die netzdienliche Steuerung von Erzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen birgt noch rechtliche, organisatorische und technische Herausforderungen, die es auf der Grundlage einer verlässlichen Planung zu lösen gilt.

Zentraler Gegenstand des vorliegenden Positionspapiers sind Umfang und Zeitpunkt der **Markterklärung für Erzeugungsanlagen**. Der BDEW positioniert sich dazu wie folgt:

- **Umfang:** Ungesteuerte EEG- und KWK-Anlagen bis höchstens 25 kW in der Niederspannung, die zum Zeitpunkt des Anschreibens nach § 37 Abs. 2 MsbG nicht direktvermarktet werden und bei denen sich hinter dem Netzanschlusspunkt keine § 14a EnWG-Einrichtung befindet.
- **Zeitpunkt:** Ab 1. April 2022 in Verknüpfung mit der Umsetzung der MaKo 2022

Eine Markterklärung für gesteuerte Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen ist derzeit aus Sicht des BDEW weder sinnvoll noch umsetzbar. Für einen raschen Fortschritt in der Digitalisierung der Energiewende sind neben einem feststehenden Gesamtzielbild realistische, in einem überschaubaren Zeitraum erreichbare Zwischenziele unerlässlich. Nur so

- lassen sich mögliche Fehlentwicklungen und zusätzliche Anforderungen rechtzeitig erkennen und korrigieren.
- haben die beteiligten Energiemarktteilnehmer, allen voran Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Hersteller, verlässliche Ziele und können die Arbeiten zur Zielerreichung beschleunigen.
- lassen sich Ressourcen bei allen Beteiligten strukturiert und sachgerecht nutzen.

Die Markterklärung für Erzeugungsanlagen über 100 kW steht bisher aus technischen Gründen ebenso wenig zur Diskussion wie die Markterklärung von Verbrauchsanlagen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh. Eine Markterklärung in dem vom BDEW vorgeschlagenen Umfang würde den ganz überwiegenden Teil aller Erzeugungsanlagen unter 100 kW im Verteilnetz betreffen. Diese Anlagen könnten im ersten Schritt sichtbar gemacht werden. Auf dieser Grundlage kann in einem nächsten Schritt, soweit alle Voraussetzungen dafür vorliegen, die Umsetzung der Steuerung von Anlagen und Verbrauchsanlagen hinzutreten. Dabei können die Beteiligten die mit den ungesteuerten Anlagen gewonnenen Erkenntnisse in die Umsetzung der weitaus komplexeren Umsetzung der Steuerung einfließen lassen und so unnötige Reibungsverluste vermeiden. Die rechtlichen, regulatorischen und praktischen Hintergründe des Vorschlags erläutert der BDEW nachfolgend. Im Einzelnen werden dabei auch die bisher noch nicht gelösten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Steuerung aufgezeigt.

Eine detailliertere Darstellung der zu lösenden Aufgaben und deren zeitliche Einordnung erarbeitet der BDEW derzeit.

Hinsichtlich der **Markterklärung für Letztverbraucher** sieht der BDEW folgendes Vorgehen als zielführend und notwendig an, um Rechtssicherheit für die beteiligten Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer herzustellen:

- Das BSI sollte so bald wie möglich,
 - die alte Markterklärung aufheben und zugleich
 - eine neue Markterklärung auf einer rechtssicheren Grundlage erlassen.

B. Umfang der Markterklärung für Erzeugungsanlagen

I. BDEW-Position

Eine Markterklärung für Erzeugungsanlagen erscheint im ersten Schritt sinnvoll für:

- Ungesteuerte EEG- und KWK-Anlagen bis höchstens 25 kW in der Niederspannung, die nicht direktvermarktet werden und bei denen sich hinter dem Netzanschlusspunkt keine § 14a EnWG-Einrichtung befindet.

Erfasst sein können außerdem gesteuerte Solaranlagen über 7 bis 25 kW, die ab dem 1. Januar 2021 und vor der Markterklärung in Betrieb genommen wurden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021), da diese nach Einbau eines intelligenten Messsystems nicht mehr gesteuert, sondern nur noch „gesehen“ werden müssen (§ 9 Abs. 1a EEG 2021).

Nicht möglich erscheint die Markterklärung derzeit:

- für bereits gesteuerte¹ EEG- und KWK-Anlagen bis höchstens 25 kW in der Niederspannung und
- größere EEG- und KWK-Anlagen in der Niederspannung und anderen Spannungsebenen.

II. Begründung

Der BDEW vertritt seit 2016 die Position², dass eine Einbaupflicht für steuerbare Erzeugungsanlagen erst dann gegeben sein darf, wenn eine Steuerung der Anlagen über das Gateway möglich ist und die beteiligten Marktteilnehmer sie umsetzen können. Im Zusammenhang mit der Markterklärung kann und sollte daher zwischen Anlagen unterschieden werden, die zu steuern sind und solchen, für die eine Steuerung nicht erforderlich ist.

Mit der Änderung des EEG zum 1. Januar und 27. Juli 2021 sowie der Überführung der Regelungen des EEG-Einspeisemanagements in das EnWG zum 1. Oktober 2021 (Redispatch 2.0) haben sich verschiedene Änderungen hinsichtlich der Frage ergeben, welche Anlagen

¹ Mit der eben erwähnten Ausnahme.

² BDEW-Stellungnahme im Clearingstellen-Verfahren 2016/26, BDEW-Positionspapier zum Umfang und Ausgestaltung der BSI-Markterklärung nach § 30 MsbG vom 2. Dezember 2019.

steuerbar sein müssen und unter welchen Anforderungen eine Markterklärung für Erzeugungsanlagen erfolgen kann.

1. Ausstattung nur für Anlagen, die nicht zur Steuerbarkeit verpflichtet sind

Der nächste Schritt sollte wie vorgeschlagen eine Markterklärung nur für EEG- und KWKG-Erzeugungsanlagen sein, die nicht steuerbar sind bzw. mit Einbau eines intelligenten Messsystems nicht zur Herstellung der Steuerbarkeit verpflichtet werden. Voraussetzung dafür ist neben der Markterklärung nach § 30 MsbG auch die Feststellung nach § 84a EEG 2021, die sich speziell auf EE-Anlagen bezieht. Die Feststellung nach § 84a EEG 2021 kann und sollte auf Anlagen beschränkt sein, die den Abruf der Ist-Einspeisung ermöglichen müssen, also auf den Anwendungsfall des § 84a Nr. 1 EEG 2021.

Rechtliche Anforderungen an Anlagenbetreiber hinsichtlich der netzdienlichen Steuerung von EEG- und KWK-Anlagen

Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen³ von über 7 kW bis höchstens 25 kW müssen ihre **ab Markterklärung des BSI nach § 30 MsbG i.V.m. § 84a Nr. 1 EEG 2021 in Betrieb genommenen Anlagen** mit technischen Einrichtungen ausstatten, die Netzbetreibern oder anderen Berechtigten jederzeit über das Smart-Meter-Gateway die Abrufung der Ist-Einspeisung erlauben, § 9 Abs. 1a EEG 2021. Diese durch Fördersanktionen flankierte Pflicht des Anlagenbetreibers kann durch einen Antrag beim Messstellenbetreiber nach § 33 MsbG bzw. Beauftragung eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers erfüllt werden, § 9 Abs. 1b EEG 2021. Gleiches gilt im Grundsatz für Anlagen in diesem Leistungssegment, die vor Markterklärung in Betrieb genommen wurden, wenn ein intelligentes Messsystem nach dem MsbG eingebaut wurde (§§ 9 Abs. 2, 100 Abs. 4a EEG 2021).

Betreiber von Solaranlagen bis 25 kW mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2021 vor BSI-Markterklärung können derzeit zwischen Steuerung und Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent wählen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021). Wird die Steuerung gewählt, müssen diese Anlagen ab Einbau eines intelligenten Messsystems aber dennoch nur die Abrufung der Ist-Einspeisung ermöglichen. Eine Verpflichtung zur Steuerung gibt es dann nicht mehr, anders als bei bereits gesteuerten Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 4 und 4a EEG 2021, die unabhängig von der Leistung nach Einbau eines intelligenten Messsystems sowohl die Abrufung der Ist-

³ Als Neuanlagen werden hier Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2021, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EEG 2021 bezeichnet.

Einspeisung als auch die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway ermöglichen müssen.

Das Vorhalten von Technik, die die **Steuerung** über das intelligente Messsystem ermöglicht, ist auch für Anlagen, die vor der Markterklärung in Betrieb genommen wurden, in dem Leistungssegment bis 25 kW jedenfalls zukünftig nicht verpflichtend. Dies gilt nach den §§ 9, 100 Abs. 4 und 4a und 10b EEG allerdings nur für Anlagen,

- die als Bestandsanlagen nicht bereits steuerbar sind,
- bei denen sich hinter dem Netzanschlusspunkt keine § 14a-EnWG-Einrichtung befindet und
- die nicht direktvermarktet werden. Für die Direktvermarktung wird in § 84a Nr. 3 EEG 2021 außerdem vorausgesetzt, dass die Steuerung über eine entsprechende Steuereinheit („Steuerbox“) erfolgen muss.

Im Leistungssegment über 25 kW sind technische Einrichtungen, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, nach entsprechender Markterklärung immer verpflichtend.

Anlagen in der Direktvermarktung sind nach § 10b EEG 2021 sowohl in der geförderten als auch nicht geförderten Direktvermarktung mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten. Ausnahmen gelten nur für den sehr kleinen Anwendungsbereich der volleinspeisenden Anlagen bis 100 kW.

2. Möglichkeit des Abrufs der Ist-Einspeisung

Ungesteuerte EEG- und KWK-Anlagen bis höchstens 25 kW sind, wie dargestellt, zwar nicht zur Steuerbarkeit verpflichtet,⁴ müssen aber die Abrufung der Ist-Einspeisung über das Smart-Meter-Gateway ermöglichen.

Der Abruf der Ist-Einspeisung über das Smart-Meter-Gateway ist dem Vernehmen nach technisch grundsätzlich möglich. Die entsprechende Feststellung hat das BSI im Zusammenhang mit der Markterklärung zu treffen. Die entsprechenden Marktprozesse für die massengeschäftstaugliche Anforderung der Daten durch den Netzbetreiber oder andere Berechtigte beim Messstellenbetreiber werden mit dem Prozess „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ im Rahmen der Marktkommunikation 2022 zum 1. April 2022

⁴ Sofern sie als Bestandsanlagen nicht steuerbar sein mussten.

eingeführt. Zu definieren wären allerdings noch die vom Messstellenbetreiber angebotenen Produkte, die die Granularität und Frequenz der Abrufung der Ist-Einspeisung festlegen.

In diesem Zusammenhang weist der BDEW darauf hin, dass die Übermittlung der angefragten Ist-Einspeisewerte an den berechtigten Marktteilnehmer (z.B. Netzbetreiber oder perspektivisch Direktvermarkter) eine Zusatzleistung im Sinne des § 35 Abs. 2 MsbG und damit extra zu vergüten ist. Die Zusammenschau aller Vorschriften aus dem MsbG, dem EEG und dem EnWG ergibt, dass es wohl zu den Pflichtaufgaben (bisher nur) des grundzuständigen Messstellenbetreibers gehört, die Ist-Einspeisewerte zu übermitteln (§§ 3, 67, 33 MsbG in Verbindung mit dem EEG und § 12 Abs. 4 EnWG). Andernfalls könnte der Anlagenbetreiber seine Pflicht nach § 12 Abs. 4 EnWG nicht umsetzen, dem Netzbetreiber auf Verlangen Informationen aus der Erzeugungsanlage zur Verfügung zu stellen und die Abfrage der Ist-Einspeisewerte über ein intelligentes Messsystem zu ermöglichen.

3. Rechtliche Zulässigkeit der isolierten Feststellung nach § 84a Nr. 1 EEG 2021

Der BDEW vertritt die Auffassung, dass das BSI die Markterklärung nach § 30 MsbG nur gemeinsam mit der Feststellung nach § 84a EEG 2021 treffen kann. Die Erklärung nach § 84a EEG 2021 ist faktisch eine konkretisierende Voraussetzung für die Markterklärung nach § 30 MsbG für Erzeugungsanlagen.

Der BDEW geht dabei davon aus, dass die Erklärung nach § 84a EEG und damit auch die Erklärung nach § 30 MsbG stufenweise erfolgen kann, also die jeweiligen Nummern des § 84a EEG 2021 einzeln erfüllt sein können. Zum einen hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der stufenweisen Markterklärung mit der Novelle des MsbG noch einmal ausdrücklich klargestellt und zum anderen sind die drei in § 84a EEG genannten Nummern mit einem „oder“ verknüpft. Eine solche Formulierung ist nur sinnvoll, wenn die Feststellung nach § 84a EEG sich separat auf jeden einzelnen der Tatbestände der verschiedenen Nummern beziehen kann. Könnte die Erklärung nur dann erfolgen, wenn die Tatbestände aller Nummern erfüllt sind, hätte der Gesetzgeber eine Verknüpfung mit dem Wort „und“ aufnehmen müssen. Der BDEW geht daher davon aus, dass eine isolierte Markterklärung für ungesteuerte EEG- und KWK-Anlagen bis 25 kW nach § 30 MsbG in Verbindung mit § 84a Nr. 1 EEG 2021 möglich ist.

Auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des OVG Münster vom 4. März 2021 ist eine solche gestufte Markterklärung aus Sicht des BDEW möglich. Die Entscheidung des OVG bezieht sich auf die Geräte, den Sachverhalt und die Rechtslage zum Zeitpunkt der umstrittenen Markterklärung (Februar 2020). Die Funktionalitäten der Geräte haben sich seither ebenso geändert, wie das Messstellenbetriebsgesetz und das EEG. Neben den neuen Vorgaben des § 30 MsbG hätte das Gericht auch die Regelung des § 84a EEG 2021 zu berücksichtigen. Vor allem hat das Gericht kritisiert, dass die Regelung in § 30 MsbG und die Gesetzesbegründung nicht

erkennen lassen, dass eine gestufte Freigabe möglich ist. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers dies zu regeln. Dies hat der Gesetzgeber getan.

Die Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes im Sommer 2021 hat durch die Klarstellung in § 30 MsbG auch den Weg frei gemacht für eine schrittweise Einführung intelligenter Messsysteme für die jeweiligen Anwendungsbereiche. Dazu heißt es in der Begründung der geänderten Regelung:

„Nummer 2e hebt anlässlich der Diskussionen im Nachgang zur eingangs bezeichneter OVG-Entscheidung die Möglichkeiten des BSI zum flexiblen Vorgehen und zur Realisierung eines gestuften Rollouts hervor. Unterschiedliche technische Anforderungen einzelner Einbaufallgruppen kann es für das BSI im Interesse eines gruppenbezogenen, möglichst frühzeitig auf den Weg zu bringenden Rollouts geradezu notwendig machen, stufenweise vorzugehen. So kann das BSI den Rollout für bestimmte Einbaufallgruppen, wie sie in den einzelnen Nummern des § 31 Absätze 1 bis 3 aufgeführt sind, oder für Untergruppen davon (z. B. Erzeugungsanlagen 15 bis 25 kW als Untergruppe der Einbaufallgruppe nach § 31 Absatz 2 Nummer 2, EEG-Anlagen in der Direktvermarktung als jeweilige Untergruppe einer oder mehrerer Einbaufallgruppen des § 31 Absatz 2 oder bei Einbaufallgruppen im Zusammenhang mit öffentlichem oder privatem Laden von Elektromobilen als Untergruppen der Letztverbraucher-Einbaufallgruppen des § 31 Absatz 1) freigeben, während es den Rollout für andere Einbaufallgruppen bzw. Untergruppen noch nicht freigibt. Für die freigegebenen Rolloutgruppen begönne die in der Regel 8-jährige Rolloutfrist zu laufen, für die noch nicht freigegebenen Fälle jeweils erst ab noch zu erteilender Freigabe des BSI. Das beschriebene, differenzierende Vorgehen kann selbst dann notwendig sein, wenn zertifizierte Gateways mit Blick auf die Mindestfunktionalitäten des § 21 den Katalog der Vorschrift vollumfänglich erfüllen. Denn die Mindestfunktionalitäten des § 21 werden zumeist ergänzt durch einsatzbereichsbezogene Spezialanforderungen. Beispielhaft genannt werden können an dieser Stelle die Vorgaben, die das EEG 2021 zur Realisierung von Sicht- und Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen über ein Smart-Meter-Gateway enthält. Belässt es § 21 hier allgemein bei der grundsätzlichen Anforderung an die Realisierung einer Fernsteuerbarkeit, so zeigt das EEG in den §§ 9, 10b und 84a, dass die Anforderungen im Detail über das MsbG hinausgehen und vom BSI bei seiner Entscheidung nach § 30 zu berücksichtigen sind.“

Darüber hinaus hätte das OVG bei seiner Beurteilung § 84a EEG 2021 und die Unterscheidung in verschiedene Anwendungsfälle in Nummer 1 (Ist-Einspeisung) und Nummer 2 (Steuerung) zu berücksichtigen. Im EEG stellt der Gesetzgeber für die Feststellung zur Steuerung darauf ab, ob der Netzbetreiber oder andere nach dem Messstellenbetriebsgesetz Berechtigte jederzeit die Einspeiseleistung einer Anlage stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können oder die Abrufung der Ist-Einspeisung ermöglichen können.

Die Regelung in § 84a EEG 2021 führt aus Sicht des BDEW dazu, dass eine Einbaupflicht für die Anlagenbetreiber nur dann für die jeweiligen Anlagen besteht, wenn die erforderlichen Funktionen auch tatsächlich direkt nutzbar sind. Eine andere Begründung für diese Unterscheidung liegt jedenfalls nicht auf der Hand.

4. Klare Abgrenzbarkeit der Gruppe der nicht zu steuernden Erzeugungsanlagen

Der Umfang der vom BDEW vorgeschlagenen Rolloutgruppe lässt sich auch klar definieren. Allerdings sollte für Kriterien, die sich im Zeitablauf zwischen Markterklärung und Einbau ändern können, eine grundsätzliche Regelung zum maßgeblichen Zeitpunkt für ihr Vorliegen getroffen werden.

Die Kriterien direkt vermarktet/nicht direktvermarktet, mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung/ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter dem Netzanschlusspunkt können sich im Zeitablauf ändern. Der Anlagenbetreiber kann grds. mit Wechselfrist von einem Kalendermonat zwischen Einspeisevergütung und Direktvermarktung wechseln. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen können nachträglich verbaut bzw. entsprechende Vereinbarungen getroffen oder beendet werden. Zeitliche Anknüpfungspunkte für das Vorliegen dieser Kriterien könnten

- die Markterklärung des BSI,
- das Anschreiben des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) drei Monate vor Ausstattung oder
- die tatsächliche Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem

sein.⁵ Aus Sicht des BDEW ist es sinnvoll, den maßgeblichen Zeitpunkt für das Vorliegen der Kriterien, die zu einer Rolloutverpflichtung führen, so nah wie möglich an die tatsächliche Ausstattung zu legen und dabei die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Daher bietet es sich an, für Anlagen, die nach den Unterlagen des gMSB ausstattungspflichtig sind (also alle Kriterien erfüllen), das Anschreiben des gMSB als maßgeblichen Zeitpunkt zu Grunde zu legen. Der Anlagenbetreiber hätte dann nicht nur die Wahl, einen anderen Messstellenbetreiber zu suchen. Er könnte so auch frühzeitig darauf hinweisen, dass seine Anlage ggf. nicht oder nicht mehr den Kriterien für einen Rollout entspricht. Ein Beispiel hierfür wäre, dass im folgenden Kalendermonat (nachweislich) ein Wechsel in die Direktvermarktung geplant ist. „Falsch“-Ausstattungen könnten so im Wesentlichen vermieden werden.

⁵ Vgl. § 37 Abs. 2 MsbG.

Ein Wechsel der Kriterien *nach* Ausstattung führt jedenfalls nicht dazu, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber das intelligente Messsystem nachträglich entfernen müsste. Einen solchen Anspruch des Anschlussnutzers sieht das MsbG nicht vor. Es dürfte sich hierbei ohnehin um Einzelfälle handeln.

Anlagen könnten nachträglich in die Rolloutverpflichtung fallen ausgelöst durch den Wechsel aus der Direktvermarktung in die Einspeisevergütung. Gleiches gilt, wenn Anschlussnutzer die zunächst bestehende Vereinbarung über eine § 14a EnWG-Verbrauchseinrichtung beendet haben. Für diese Fälle wäre noch zu klären, wie der gMSB Kenntnis darüber erlangt. Eine „Zuviel“-Ausstattung vor der Zeit wäre allerdings schon deswegen nicht zu befürchten, weil nicht alle Anlagen zugleich ausgestattet werden und es sich daher auch bei diesen Konstellationen um Einzelfälle handeln wird.

Hierbei ist auch Folgendes zu bedenken: Selbst das vermeintlich „feste“ Kriterium der Leistung (bspw. bis 25 kW) kann fließend sein, je nachdem ob ein nachträglicher Anlagenzubau zu einer anderen Leistungsklasse führt oder nicht. Gleiches gilt auch für Verbrauchsanlagen, für die bereits erste Streitfälle zu lösen sind.

Wie die Leistungsklassen des MsbG ermittelt werden, ist Gegenstand eines Clearingstellen-Verfahrens 2020/53 und in der Branche derzeit noch ungeklärt. Der BDEW vertritt in seiner [Stellungnahme](#) die Auffassung, dass lediglich PV-Anlagen nach § 9 Abs. 3 EEG 2021 zusammenzufassen sind, im Übrigen aber keine Zusammenfassung von Anlagen stattfindet. Es gilt der Anlagenbegriff der jeweiligen Fachgesetze. Werden zunächst nur Anlagen bis 25 kW ausgestattet, könnte der Fokus zunächst auf den Anlagen liegen, die sicher nicht in die Leistungsklasse über 25 kW fallen. Auch in diesem Punkt würde also die Beschränkung auf ungesteuerte Anlagen bis 25 kW nicht zu einer „Falsch“-Ausstattung vor der Zeit führen.

5. Herausforderungen bei der Markterklärung für gesteuerte Anlagen, die die Markterklärung für diese Anlagen derzeit ausschließen

Die Steuerung von Anlagen ist ein wichtiger Baustein für die Umsetzung der Energiewendeziele. Je schneller eine technisch und rechtlich sichere Steuerung von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen möglich ist, desto eher lassen sich aktive Kunden in die Abläufe einbeziehen und die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Eingliederung von Elektromobilen in das Energienetz lösen. Spiegelbildlich zum Umfang der aus Sicht des BDEW aktuell möglichen Markterklärung geht der BDEW jedoch davon aus, dass eine Markterklärung für gesteuerte Anlagen derzeit und wohl absehbar auch nicht im Jahr 2022 möglich oder sinnvoll ist.

Dabei sieht der BDEW ohne eine Änderung der bestehende Gesetzeslage keine Möglichkeit, zwischen der Steuerung von Erzeugungsanlagen und der Steuerung von Verbrauchsanlagen oder hinsichtlich der steuernden Marktteilnehmer (nur Netzbetreiber oder auch andere Beteiligte) zu unterscheiden. Die Herausforderungen sind vielfältig, aber auch lösbar. Zum Teil

befinden sich Lösungen bereits in Erarbeitung. Dies erfordert eine strukturierte Planung und Umsetzung durch alle beteiligten Behörden und Unternehmen. Die Veröffentlichung der TR - 03109 -5 ist nur ein Teil dieser Voraussetzungen und führt nicht dazu, dass zertifizierte Steuer-einheiten in ausreichendem Maß am Markt verfügbar sind und durch die Beteiligten wie durch die Gesetze vorgesehen auch genutzt werden können. Die anstehenden Herausforderungen haben wir in verschiedenen Fragen im **Anhang** umrissen.

c) Offene rechtliche Fragen und Risiken im Zusammenhang mit der Steuerung

Darüber hinaus sind auch auf rechtlicher Ebene noch verschiedene Fragen zu klären. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MsbG können verschiedene Berechtigte, u.a. Netzbetreiber und Direkt-vermarkter vom grundzuständigen Messstellenbetreiber die Steuerung der Anlagen über das Smart-Meter-Gateway sowie Einbau und Betrieb von notwendigen Steuerungseinrichtungen verlangen. Die durch das SteuVerG geplanten Änderungen an § 33 MsbG hatte der BDEW in seiner [Stellungnahme vom 15. Januar 2021](#) ausdrücklich begrüßt. Die eindeutige Trennung der Ausstattung der Anlagen mit Steuerungseinrichtungen und der informationstechnischen An-bindung einerseits in der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers und andererseits die eigent-liche Steuerung durch den jeweils Berechtigten muss deutlicher werden.

Die – jedenfalls im ersten Jahr eines Rollouts von Erzeugungsanlagen – kaum leistbare sofor-tige Ausstattung von Neuanlagen mit Steuerungstechnik gem. § 9 Abs. 1 EEG 2021 wirft die Frage auf, welche Anforderungen diese Anlagen hinsichtlich der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gem. § 9 Abs. 1 EEG 2021 bis zur tatsächlichen Ausstattung zu erfüllen hätten.

Darüber hinaus sieht der BDEW auch rechtliche Risiken in einer Markterklärung auch für ge-steuerte Anlagen und Verbrauchsanlagen, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Umsetzung der Steuerung durch die Marktteilnehmer nicht möglich ist. Dieses Vorgehen würde die Digitalisie-rung der Energiewende eher **behindern** als unterstützen. Wie aufgezeigt, ist für die Umset-zung der Steuerung die Veröffentlichung der TR 03109 –5 und die technische Möglichkeit ein Steuersignal über ein Gateway zu senden, für die Umsetzung und Ausführung der Steuerung nicht ausreichend. Die Pflicht zur Steuerung über ein SMGW würde für solche Anlagenbetrei-ber eine unnötige zusätzliche finanzielle Belastung bedeuten, die bereits vor kurze m derzeit aktuelle Steuertechnik verbaut haben. Die Messstellenbetreiber müssten Messstellen mehr-fach anfahren und hätten höhere Kosten.

Unklar ist, wer das Risiko zu tragen hat, dass die Anlagen und Verbrauchsanlagen über das Ga-teway nicht erreichbar sind. Als Beteiligte kommen der Anschlussnutzer, der steuernde Netz-betreiber oder der die Steuerung umsetzende Messstellenbetreiber in Betracht, solange nicht geklärt ist, in wessen Risikosphäre der Fehler lag.

Der Netzbetreiber kann darüber hinaus bisher auf der Grundlage des bestehenden § 14a EnWG weder verlangen, dass die Verbrauchsanlage überhaupt gesteuert wird, noch dass sie über ein Gateway gesteuert werden muss. Für andere Verbrauchsanlagen in **höheren** Spannungsebenen fehlen entsprechende Regelungen ganz. Hier müssten technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechende Vorgaben treffen. Dafür bedürfte es eines Standards, den der Netzbetreiber als anerkannte Regel der Technik nach § 49 EnWG in sein Regelwerk aufnehmen kann. Solange die Steuerung über das Gateway nicht zuverlässig und sicher umsetzbar, aber dringend erforderlich ist, stellt sich die Frage, ob die Steuerung über das Gateway für den Netzbetreiber überhaupt sinnvoll und zulässig ist. Nach § 11 EnWG ist der Netzbetreiber für den sicheren und zuverlässigen Betrieb seines Netzes verantwortlich. Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Versorgungszuverlässigkeit in diesem Bereich können regulatorische und haftungsrechtliche Konsequenzen haben.

Die Umsetzung der Steuerung ist derzeit noch von der Schaffung verschiedener Voraussetzungen abhängig wie

- der Standardisierung der Steuerung über die entsprechende technische Richtlinie
- die anschließende Zertifizierung der Steuereinheiten (nach TR 03109 – 5),
- der Koordination von Steuerbefehlen,
- der Festlegung der Anforderungen an die Marktkommunikation und auf dieser Grundlage die Entwicklung der erforderlichen Marktprozesse und Datenformate (Marktkommunikation) und
- der Anpassung der IT-Systeme.

Zudem ist eine wichtige Voraussetzung für die tatsächliche Möglichkeit der Steuerung über intelligente Messsysteme die Kompatibilität der verschiedenen Komponenten, vor allem der Steuereinrichtung und zu steuernden Anlage.

Die Energiewende führt zu einer zunehmenden Bedeutung von Flexibilität. Die in der Strombinnenmarktrichtlinie adressierten „aktiven Kunden“ können und sollen verstärkt am Energiemarkt teilnehmen. Daher geht der BDEW für die Zukunft von deutlich mehr Marktteilnehmern aus, die steuernd auf Energieanlagen zugreifen wollen und können. Heutige Umsetzungswege reichen dafür nicht aus, da sie in der Regel die Abstimmung von zwei Marktteilnehmern erfordern (z.B. Netzbetreiber und Direktvermarkter). Eine solche Abstimmung kann durch die Technik vor Ort vorfestgelegt werden. Die Kommunikationswege müssten umgestellt und eine flexible Abstimmung ermöglicht werden.

C. Zeitpunkt der Markterklärung für ungesteuerte Erzeugungsanlagen

I. BDEW Position

Der BDEW sieht eine Markterklärung für ungesteuerte Erzeugungsanlagen in dem genannten Umfang ab dem 1. April 2022 als sinnvoll an.

II. Begründung

Die Ausstattung der ungesteuerten Erzeugungsanlagen im Bereich bis 25 kW in dem genannten Umfang betrifft für viele Messstellenbetreiber den überwiegenden Teil aller installierten Erzeugungsanlagen und löst für die verpflichteten grundzuständigen Messstellenbetreiber allein für die Ausstattung einen enormen logistischen Aufwand aus. Für die Bewältigung dieser Aufgabe bedarf es einer guten Planung und einer möglichst effizienten Abwicklung aller zugehörigen Prozesse. Dazu gehört auch die möglichst reibungsfreie Abwicklung der Marktkommunikation. Für die Abwicklung des Abrufs der Ist-Einspeisung ist daher die Nutzung der zum 1. April 2022 eingeführten ESA-Prozesse sinnvoll. Eine händische Abwicklung wäre zu aufwendig.

Falls Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen den Einbau eines intelligenten Messsystems bereits vor einer Markterklärung für die entsprechende Anlagenkategorie wünschen, können sie sich Messstellenbetreiber suchen, die diese Leistung bereits anbieten. Die fehlende Markterklärung verbietet den Einbau eines zertifizierten intelligenten Messsystems nicht. In diesen Fällen liegt allerdings noch kein Pflichtrollout vor, so dass der grundzuständige Messstellenbetreiber noch nicht an die Preisobergrenzen gebunden wäre. Ein Antrag nach § 33 MsbG ist nach Auffassung des BDEW allerdings nur möglich, wenn bereits eine entsprechende Markterklärung ergangen ist, wie der Einleitungssatz des § 33 Abs. 1 MsbG bestimmt.

D. Ausblick auf die weitere Entwicklung

Der BDEW spricht sich dafür aus, die Weiterentwicklung der Digitalisierung und des Smart-Meter-Rollout wie bereits vielfach besprochen und vereinbart stufenweise voranzutreiben. Dabei sollten eher kleinere zeitlich dichter aneinander liegende Schritte als große zeitlich weit gestreckte Schritte bzw. Stufen gewählt werden. Diesen Weg hat der Gesetzgeber durch die Anpassung des § 30 MsbG zum 27. Juli 2021 mit der Option vorgezeichnet, die technische Möglichkeit auch für Untergruppen einer Einbaufallgruppe festzustellen.

So lassen sich der Anfahrprozess langsam starten und die einzelnen Entwicklungsschritte schneller erreichen. Die Messstellenbetreiber können neue Technik erproben und die Zielerreichung kann konsequent kontrolliert werden. Ggf. können die Schritte an die technischen Möglichkeiten angepasst werden, falls dies erforderlich oder sinnvoll ist.

Werden die Schritte in dem Sinne zu groß gewählt, dass sowohl eine große Masse von Anlagen also auch komplexe Fälle zur gleichen Zeit zu bewältigen sind, werden ggf. zu viele Ressourcen zugleich gebunden.

Es stellt sich auch die Frage, ob diese Ressourcen mit Blick auf Arbeitskräfte und Technik überhaupt zur Verfügung stehen, denn der Rollout ist nur eine von vielen Herausforderungen, die die Unternehmen der Energiewirtschaft zu meistern haben. Fehlentwicklungen und aufwendige Korrekturen werden zudem in kleineren Schritten eher erkannt. Es ließe sich auch die Nutzung aufwendiger Übergangstechnologie verhindern. Die Messstellenbetreiber müssten eine Messstelle nicht mehrfach anfahren. Nach dem Gesagten wäre folgendes Vorgehen sinnvoll:

- Der nächste Schritt könnte wie dargestellt der Rollout-Start für ungesteuerte Erzeugungsanlagen bis 25 kW bilden. Diese Stufe würde ca. 70 % aller Erzeugungsanlagen im Verteilernetz umfassen.
- Zugleich sollte mit Hochdruck der Start der nachfolgenden Schritte vorbereitet werden: Der Rollout für steuerbare Verbrauchsanlagen (vor allem Elektromobilität) in Niederspannung und alle Erzeugungsanlagen bis 100 kW.

Dafür bedarf es der Klärung der genannten rechtlichen (§ 14a EnWG), regulatorischen (Umsetzung von § 14a EnWG, Schaffung von Prozessen für die Steuerung) und technischen Fragen (Standardisierung der Steuereinheit, verlässliche und ausreichende Telekommunikationsmittel - z.B. 450 MHz).

E. Markterklärung für Letztverbraucher

Hinsichtlich der Markterklärung für Letztverbraucher sieht der BDEW es als zielführend an, wenn das BSI die alte Markterklärung aufhebt und - sobald alle Voraussetzungen dafür vorliegen - eine neue Markterklärung auf einer rechtssicheren Grundlage erlässt.

Die Aufhebung müsste dabei mit der Feststellung nach § 19 Abs. 6 MsbG verbunden sein, dass die Nutzung der betroffenen intelligenten Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und die betroffenen intelligenten Messsysteme über gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 MsbG verfügen oder zu erwarten ist, dass für die betroffenen intelligenten Messsysteme gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 innerhalb von zwölf Monaten vorliegen werden. Auf dieser Grundlage können die betroffenen Messstellenbetreiber die Bestandschutzregelung nach § 19 Abs. 6 MsbG in Anspruch nehmen.

Aus Sicht des BDEW wäre dies möglich, sobald die ausstehende Zertifizierung der Interoperabilität für die drei bereits hinsichtlich der Funktionen rezertifizierten Hersteller möglich ist. Dieses Vorgehen würde die Unsicherheit beenden, die seit der Entscheidung des OVG -Münsters für die Messstellenbetreiber besteht.

Der BDEW geht zudem davon aus, dass die neue Markterklärung einen neuen Fristenlauf in Gang setzt. Darüber hinaus würde nach Auffassung des BDEW die erste, dann aufgehobene Markterklärung im Hinblick auf die Berechnung der Fristen dann keine Wirkung mehr entfalten. Die Rückwirkung einer neuen Markterklärung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Markterklärung ist rechtlich aus Sicht des BDEW nicht möglich. Eine solche würde dazu führen, dass Messstellenbetreiber rückwirkend zu einer unmöglichen Handlung verpflichtet wären. Die Verpflichtung bestünde darin, zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt Geräte einzubauen, die in dieser Form zu diesem Zeitpunkt (ursprünglichen Markterklärung) noch nicht verfügbar waren, sondern erst mit Rezertifizierung.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Markterklärung für Letztverbraucher geht der BDEW davon aus, dass er auch vom weiteren Verlauf der anhängigen Klageverfahren vor dem VG Köln und dem Verlauf der Zertifizierungsverfahren für die Interoperabilität abhängt. Es erscheint angebracht, die Markterklärung für Erzeugungsanlagen von der erneuten Markterklärung für Letztverbraucher zu trennen. Die Verbindung der neuen Markterklärung für Letztverbraucher mit einer möglichen Markterklärung für Erzeugungsanlagen wäre insoweit vorteilhaft, als die größere umfasste Gruppe an Ausstattungsfällen dem Messstellenbetreiber mehr Flexibilität für die Erreichung der Rolloutgrenzen von 10% nach drei Jahren bietet. Allerdings steht dem das hohe Interesse der Messstellenbetreiber an einer baldigen rechtssicheren Markterklärung für Letztverbraucher entgegen. Die Schaffung der Rechtssicherheit für diese Anlagen sollte möglichst bald erfolgen, während bei der Markterklärung für Erzeugungsanlagen eine möglichst optimale Vorbereitung im Vordergrund steht.

AnsprechpartnerInnen:

Recht

Constanze Hartmann
Telefon: +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

Energienetze, Regulierung und Mobilität

Maximilian Beier
Telefon: +49 30 300199-1122
maximilian.beier@bdew.de

Geertje Stolzenburg
Telefon: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Anhang zur BDEW-Position zu Umfang und Zeitpunkt der Markterklärung des BSI nach § 30 MsbG für Erzeugungsanlagen

– Herausforderungen bei der Umsetzung der Steuerung –

1. Technische Herausforderungen

a) Lösung von Fragen zur Umsetzung der Steuerung mit der Steuereinheit entsprechend FNN Lastenheft

- Mehrmandantenfähigkeit der Steuereinheit (Steuerung muss nach aktueller Gesetzeslage für alle Beteiligten und nicht nur den NB möglich sein) - ggf. Klärung über vorgelagerte Koordinierungsfunktion möglich – Umsetzung erforderlich
- Standardisierung der SE – TR - 03109 -5 – Klärung Anpassungsbedarf Steuereinheit – ggf. nur geringer Anpassungsbedarf
- Standardisierung der Schnittstelle von der Steuereinheit zur Anlage für flächendeckenden Einsatz – Standardisierung erarbeiten FNN
- Standardisierung der Protokolle für flächendeckenden Einsatz – Erarbeitung erforderlich durch FNN
- Interoperabilität der Steuereinheit – bisher ist jede Steuereinheit individuell eingefügt werden- Standardisierung erforderlich

b) Telekommunikation für die Steuerung und verlässliche Abfrage von Daten

- Sicherstellung der Erreichbarkeit des Gateways (erste Prüfung ergibt bereits derzeit Schwierigkeiten – Gründe vielfältig) – Lösung der bestehenden Probleme
- Ausreichende Kapazität für Übermittlung aller notwendigen Signale und Daten für die Steuerung (Internet und öffentlicher Mobilfunk ausreichend) – Klärung, ob Ressourcen und heute verwendete Technik für den flächendeckenden Einsatz ausreichend sind (abhängig von angeforderten Daten)
- Anforderungen an Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sind zu klären – ggf. andere Telekommunikationstechnik erforderlich (450 MHz Anbindung) und erprobte Technik

c) Technische Anforderungen an die zu steuernde Anlage und ihren Anschluss

- Anpassung der TAR und TAB der Netzbetreiber, um Standardisierung voranzutreiben (Kenntnis des Standards ist Voraussetzung) – Erarbeitung im FNN erforderlich
- Abgleich mit Anforderungen an Anlagen über 100 kW – Klärung der Frage ob für kleiner Anlagen andere Anforderungen gelten müssen erforderlich

- Klärung der Anforderungen für Verbrauchsanlagen – bisher keine Vorgaben mangels rechtlicher Vorgaben zur Steuerung über das Gateway (siehe b))
- Technische Anforderungen des Messstellenbetreibers für die Anbindung der Steuereinheit – Erarbeitung erforderlich

2. Organisatorische Herausforderungen

- Einbindung des Gateways in die Redispatch-Abläufe bisher nicht vorgesehen – Klärung erforderlich
- Steuerungslogik und Software für einzelne Anlagen und Netzteile – Erarbeitung Grundlagen und Umsetzung in Software erforderlich
 - Inklusive Abläufe für die Priorisierung der Steuerung, soweit nur eine Steuereinheit verwendet werden soll – Klärung erforderlich: Wessen Aufgabe ist die Priorisierung der Steuersignale (NB – andere Marktteilnehmer, andere Marktteilnehmer untereinander - MSB bzw. GWA setzen hier nur um)
- Verbindliche standardisierte Steuerung von Verbrauchsanlagen über SMGW – gesetzliche Grundlage erforderlich
- Netzbetreiberindividuelle Lösungen für die Steuerung durch den NB sind umsetzbar, aber nicht ausreichend (z.B. bei bundesweitem Vertrieb von Wallboxen) – Klärung erforderlich, wenn weitere Marktteilnehmer steuern können sollen)
- Umsetzung Anfragen § 33 MsbG – Anforderungen an Marktprozesse zu definieren
- Sinnvolle Ressourcenplanung erforderlich:
 - Ausstattung von Anlagen 7 bis 25 kW betrifft 70 % aller Erzeugungsanlagen am Verteilnetz – Umsetzung für gMSB bereits herausfordernd ohne gleichzeitige komplexe Sachverhalte mit technischen Einrichtungen zur Steuerung
 - Sofortige Ausstattung der Neuanlagen (mit Inbetriebnahme nach einer entsprechenden Markterklärung) über 25 kW mit Steuerung – jedenfalls im ersten Jahr des Rollouts von iMSys bei Erzeugungsanlagen insgesamt - wäre kaum umsetzbar. Dies setzt § 9 Abs. 1 EEG 2021 aber im Grundsatz voraus – Lösung erforderlich
 - Redispatch 2.0 stellt Branche vor große Herausforderungen – parallele Aufgaben erschweren die Umsetzung für alle Themen
 - Umsetzung Mako 2022 läuft – auch für Anlagen bis 25 kW ohne Steuerung noch weitere Arbeiten erforderlich
 - Umsetzung der Steuerung in den IT-Systemen der der ggf. steuernden Marktteilnehmer – Prüfung und Festlegung eines Zeithorizonts erforderlich
 - Rohstoff-Mangel/ Lieferketten – Prüfung erforderlich ob, Verfügbarkeit von SMGW/ Steuereinheiten, gesicherter Kommunikationskapazität auch bei Freigabe aller Anwendungsfälle auf einen Schlag ausreicht.